

99015013012000

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26365/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015013012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schwerbehindertenausweis; Beantragung eines Beiblatts
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrpreismäßigung, Freifahrt, Nachteilsausgleich, öffentliche Verkehrsmittel, ÖPNV
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/schwabawv/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/schwabawv/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_228.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_228.html
Teaser	Menschen mit Behinderung können ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis beantragen. Dies wird für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr bzw. für eine Ermäßigung der Kfz-Steuer benötigt.
Volltext	Wenn Sie einen zweifarbigen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Bl, H oder Gl haben, können Sie ein Beiblatt mit Wertmarke beantragen. Sie können damit die unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr in Anspruch nehmen. Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden von den Verkehrsunternehmen gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck im Nahverkehr unentgeltlich befördert. Zur Freifahrtberechtigung wird ein Beiblatt zum Ausweis benötigt, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss. Bei Merkzeichen G, und Gl kann alternativ zur Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung der Kfz-Steuer in Anspruch genommen werden. Hierfür ist, statt dem Beiblatt mit Wertmarke, ein Beiblatt ohne Wertmarke

Modul

Sachverhalt

zu beantragen.

Bei Merkzeichen aG, Bl und H besteht zusätzlich zur Freifahrtberechtigung ein Anspruch auf KFZ-Steuerbefreiung, für die kein Beiblatt ohne Wertmarke erforderlich ist.

Züge des Nahverkehrs können unentgeltlich benutzt werden; ein tarifmäßiger Zuschlag ist für zuschlagpflichtige Züge des Nahverkehrs erforderlich.

Unentgeltlich befördert werden zusätzlich auch das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt), sonstige orthopädische Hilfsmittel, der Führhund und - sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist (Merkzeichen "B") - auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen.

Schwerbehinderte Menschen sind in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wenn sie infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermögen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

Wenn Ihr Beiblatt beschädigt ist oder Sie es verloren haben, können Sie eine Ersatzausstellung beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger zweifarbiger Schwerbehindertenausweis inklusive bestimmter Merkzeichen
- gegebenenfalls Nachweise zum Leistungsbezug bestimmter Sozialleistungen für die Kostenbefreiung

Modul	Sachverhalt
	von der Eigenbeteiligung an der Wertmarke
Voraussetzungen	• Sie müssen einen festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 haben. • Sie müssen einen gültigen zweifarbigen Schwerbehindertenausweis besitzen. • Ihnen muss mindestens eins der folgenden Merkzeichen zuerkannt worden sein: G, aG, Bl, H, Gl.
Kosten	Die Ausstellung des Beiblatts ist kostenlos. Die Wertmarke kann gegen eine Eigenbeteiligung für ein halbes oder ein ganzes Jahr erworben werden. Die Höhe der Eigenbeteiligung beträgt aktuell 53 EUR für ein halbes und 104 EUR für ein ganzes Jahr. Sie erhalten die Wertmarke ohne Eigenbeteiligung, wenn Ihnen wenigstens eines der Merkzeichen Bl oder H zuerkannt wurde oder wenn Sie als schwerbehinderter Mensch bestimmte Sozialleistungen beziehen.
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, werden Ihre Unterlagen zur Berechtigung auf ein Beiblatt geprüft. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, wird die von Ihnen zu entrichtende Gebühr ermittelt und es wird Ihnen ein Überweisungsträger übersandt. Das Beiblatt mit Wertmarke wird Ihnen nach der Bezahlung zugesandt. Wenn Sie die Voraussetzungen für ein Beiblatt mit Wertmarke ohne Eigenbeteiligung erfüllen, wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke gleich zugesandt.
Bearbeitungsdauer	• Beiblatt mit entgeltlicher Wertmarke oder ohne Wertmarke: ca. zwei Wochen nach Einzahlung • Beiblatt mit unentgeltlicher Wertmarke: ca. zwei Wochen
Frist	Der Antrag ist rechtzeitig zu übermitteln. Sofern der Monat, in dem der Antrag gestellt wird, schon fortgeschritten ist, wird das Beiblatt mit Wertmarke erst für den nächsten Monat ausgestellt.
weiterführende Informationen	http://www.zbfs.bayern.de/ http://www.zbfs.bayern.de/

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, sozialgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal